

Der Landtag von Niederösterreich hat am _____ beschlossen:

Gesetz,
mit dem das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher geändert wird

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher, LGBl. 1005-2, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes hat zu lauten:
"Gesetz über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates und der Ortsvorsteher sowie die Beiträge an deren Interessenvertretungen"
2. In der Überschrift des § 8 wird nach dem Wort "Gemeinderatsausschüsse" ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge "der Umweltgemeinderäte" eingefügt.
3. Im § 8 wird nach dem Wort "Gemeinderatsausschüsse" die Wortfolge "und den Umweltgemeinderäten, die nicht Obmann von Gemeinderatsausschüssen oder zum Kassenverwalter bestellt sind" eingefügt.
4. Abschnitt IV erhält die Bezeichnung Abschnitt V; folgender Abschnitt IV wird eingefügt:

"Abschnitt IV
Sonstige Bestimmungen

§ 17 a

Beitragsleistungen an Interessenvertretungen der Gemeinden

- (1) Die Gemeinde leistet für ihre Gemeinderatsmitglieder Beiträge an jene Einrichtungen, die nach ihren Satzungen niederösterreichische Gemeinden und ihre Gemeinderatsmitglieder vertreten.
- (2) Den Beitragsleistungen der Gemeinden an die Interessenvertretungen ist jeweils die Anzahl jener Gemeinderatsmitglieder zugrunde zulegen, die einer Einrichtung nach Abs. 1 oder einer politischen Partei angehören, für deren Gemeinderatsmitglieder eine

solche Einrichtung besteht. Sie betragen für das Jahr 1986 je Gemeinderat in Gemeinden mit einer Einwohnerzahl:

bis		500	S 1.015,-
von	501	bis 1.000	S 1.535,-
von	1.001	bis 2.000	S 2.030,-
von	2.001	bis 3.000	S 3.050,-
von	3.001	bis 4.000	S 3.385,-
von	4.001	bis 5.000	S 3.725,-
von	5.001	bis 7.000	S 4.065,-
von	7.001	bis 10.000	S 4.400,-
von	10.001	bis 20.000	S 4.740,-
von	20.001	bis 30.000	S 5.080,-
mehr als		30.000	S 5.420,-

(3) Diese Beitragsleistungen erhöhen sich alljährlich in jenem prozentuellen Verhältnis, wie sich die der Gesamtheit der Gemeinden Niederösterreichs laut Bundesvoranschlag des zweitvorangegangenen Jahres zugestandenen gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu denen des Jahres 1984 verhalten. Die Höhe der Beiträge wird jährlich durch Verordnung der Landesregierung festgestellt. Die Beitragszahlungen sind von der Gemeinde im Wege der Landesregierung zu leisten und von dieser innerhalb von längstens zwei Monaten nach Einlangen an die Interessenvertretung weiterzuleiten."